

Die Polizei im römischen Ägypten.

Von

Fritz Krebs.

Einen interessanten, wenn auch nicht gerade übermässig erfreulichen Einblick in die sozialen Zustände der unteren, einheimischen Bevölkerung des römischen Ägyptens bietet uns die in unsrer Sammlung ziemlich stark vertretene Urkundenklasse der libelli oder — wie sie griechisch heissen — βιβλίδια. Es sind dies die Eingaben, in denen der Ägypter den zuständigen römischen Behörden die an seinem Eigentum oder seiner Person verübten Vergehen oder Verbrechen offiziell zur Anzeige brachte. Sie sind gerichtet entweder an den römischen Centurionen, der die höchste Polizeibehörde, oder an den Strategen, der — neben vielen andern Amtsbefugnissen — die gerichtliche Behörde des Gaues darstellt. Seine richterliche Befugnis ist allerdings¹ eine nur vorbereitende, d. h. er hat, wo ein gerichtliches Verfahren notwendig wird, kommissarisch die Vorverhandlung und Beweisaufnahme zu leiten. Diese hat er dann der kompetenten richterlichen Behörde, dem Vizekönig oder seinem Delegierten, vorzulegen, wenn dieser auf einer Dienstreise die Gerichtssitzung im Gau abhält. In vielen Fällen geschah es — dafür haben wir Beispiele — dass man bei beiden Behörden, beim Strategen sowohl wie beim Centurio, zu gleicher Zeit die gleiche Anzeige einreichte. Dies hatte dann meist den Zweck, einerseits etwaige Ansprüche zur rechten Zeit gerichtlich geltend zu machen, andererseits, durch die Polizei, eine einstweilige Verfügung zu veranlassen. In den meisten Fällen enthält aber eine Eingabe an den Centurio nur die Bitte um polizeiliche Vernehmung der Missethäter, oder, wenn diese dem Kläger noch nicht bekannt, die Bitte um Ermittlung und Verhaftung derselben durch die Polizei.

¹ Vgl. Mitteis. Zur Berl. Papyruspublikation Hermes XXX S. 564 fgg.